

## **GESCHÄFTSORDNUNG des Kleinen Landeskirchenrates Uri**

(vom 31. Mai 2006)

Der Kleine Landeskirchenrat Uri, gestützt auf Artikel 14 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche Uri sowie auf die Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates, beschliesst:

### **Artikel 1      Stellung, Zweck**

- <sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat ist, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Landeskirchenrates, die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche Uri.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsordnung bezweckt zu gewährleisten, dass der Kleine Landeskirchenrat und seine Mitglieder ihre Befugnisse richtig wahrnehmen können.

### **Artikel 2      Aufgabe**

- <sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat hat:
- a) die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Verfassung, die Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates und der Grosse Landeskirchenrat übertragen;
  - b) ein Sekretariat zu betreiben und für dessen Aufgaben und Befugnisse ein Reglement zu erlassen;
  - c) das Personal zu wählen und anzustellen;
  - d) die Verwaltung zu führen;
  - e) im Innen- und Aussenverhältnis die Information zu pflegen.
- <sup>2</sup> Der Kleine Landeskirchenrat unterbreitet dem Grossen Landeskirchenrat zusammen mit der Jahresrechnung einen Bericht über die Rats- und Verwaltungstätigkeit.

### **Artikel 3      Ressorts**

- <sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat verteilt seine Aufgaben in zweckmässiger Weise auf die Mitglieder.
- <sup>2</sup> Ständige Ressorts sind: Präsidiales, Finanzen, Personelles, Seelsorge, Katechese und Bildung.
- <sup>3</sup> Die Ressortverantwortlichen sind zuständig für: die Vorbereitung der Geschäfte in ihrem Bereich und deren Vertretung vor dem Kleinen und Grossen Landeskirchenrat; die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse.
- <sup>4</sup> Der Kleine Landeskirchenrat kann weitere Ressorts festlegen.

## **Artikel 4 Kollegialität**

- <sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat ist eine Kollegialbehörde.
- <sup>2</sup> Die Ratstätigkeit ist geprägt von Sachkompetenz, Offenheit und Mitverantwortung aller.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben.
- <sup>4</sup> Entscheidungen werden nach aussen geschlossen vertreten.

## **Artikel 5 Sitzungsplanung, Einberufung, Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Sitzungstermine werden in einem Jahresplan festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- <sup>3</sup> Zusätzliche Sitzungen können von mindestens 2 Mitgliedern verlangt werden.

## **Artikel 6 Beschlussfähigkeit**

Der Kleine Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **Artikel 7 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand.<sup>1</sup>

## **Artikel 8 Verhandlungsordnung**

- <sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Verhandlung, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Ist auch das Vizepräsidium verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Leitung.
- <sup>2</sup> Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## **Artikel 9 Zirkularbeschlüsse**

- <sup>1</sup> In begründeten Fällen kann das Präsidium bei weniger wichtigen Geschäften Beschlüsse auf dem Zirkularweg erwirken.
- <sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse sind ins nächst folgende Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 10 Präsidialverfügungen**

- <sup>1</sup> Bei Dringlichkeit ist das Präsidium befugt, Präsidialentscheide zu treffen.
- <sup>2</sup> Präsidialentscheide sind zu begründen und ins nächste Protokoll aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> RB 2.321

## **Artikel 11 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

## **Artikel 12 Protokoll, Schriftlichkeit**

<sup>1</sup> Verhandlungen und Beschlüsse des Kleinen Landeskirchenrates werden protokolliert.

<sup>2</sup> Das Protokoll richtet sich formal nach den Bestimmungen für das Protokoll des Grossen Landeskirchenrates.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung genehmigt.

<sup>4</sup> Ausgehende Schriftstücke des Kleinen Landeskirchenrates werden von Präsidium und Sekretariat gemeinsam unterzeichnet.

<sup>5</sup> Für die Finanzkonti sind Präsidium und Verwalterin bzw. Verwalter mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

## **Artikel 13 Sachverständige, Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat kann Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Er kann für die Vorbereitung komplexer Geschäfte Kommissionen einsetzen und Vernehmlassungen durchführen.

## **Artikel 14 Finanzkompetenzen**

Der Grosse Landeskirchenrat regelt die Finanzkompetenzen des Kleinen Landeskirchenrates in einer besonderen Verordnung.

## **Artikel 14a Entschädigung<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder des Kleinen Landeskirchenrats besteht aus:

- a) einer Grundentschädigung; und
- b) einer Sitzgeldentschädigung.

<sup>2</sup> Die Grundentschädigung beträgt jährlich:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 5'000.--
- b) für die Verwalterin oder den Verwalter Fr. 2'000.--<sup>4</sup>
- c) für die übrigen Mitglieder Fr. 1'000.--

<sup>3</sup> Die Höhe der Sitzgeldentschädigung richtet sich nach Artikel 11 der Nebenamtsverordnung des Kantons (NAV; RB 2.2251).

---

<sup>2</sup> Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates vom 5.11.2004, Artikel 17

<sup>3</sup> Änderung des Grossen Landeskirchenrats am 23. November 2016

<sup>4</sup> Änderung Grossen Landeskirchenrats am 18. November 2020

<sup>4</sup> Die Spesen werden nach Artikel 9 und 10 der Nebenamtsverordnung des Kantons entschädigt.

## **Artikel 15   Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen letztinstanzlicher Kirchgemeindebehörden sind an den Kleinen Landeskirchenrat zu richten.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Kleinen Landeskirchenrates sind an den Grossen Landeskirchenrat zu richten.

<sup>3</sup> Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri <sup>5</sup> und der Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates.<sup>6</sup>

## **Artikel 16   Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kleinen Landeskirchenrates tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Landeskirchenrat in Kraft.

Vom Kleinen Landeskirchenrat erlassen am 12. April 2006

Der Präsident: Hans Stadler-Planzer

Die Sekretärin: Doris Infanger

Vom Grossen Landeskirchenrat genehmigt am 31. Mai 2006

Der Präsident:        Paul Bennet

Sekretärin:         Doris Infanger

---

<sup>5</sup> RB 2.2345

<sup>6</sup> Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates vom 5.11.2004, Artikel 46-48